



**Stellungnahme des Bundesfachverbands UMF zu den Gesetzesvorhaben zur Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
BR-Drs.: 443/14 und 444/14**

Bundesfachverband
Unbegleitete
Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Zwinglstr. 4a
10555 Berlin

Fon 030 / 39836969
Fax 030 / 39836970

info@b-umf.de
www.b-umf.de

Die Aufnahmesituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und eine mögliche bundesweite Verteilung wird am 10. Oktober 2014 im Bundesrat am 15. - 17. Oktober 2014 bei der Ministerpräsidentenkonferenz Gegenstand der Beratungen sein. Es ist inzwischen unbestrittene Rechtsauffassung und bundesweit gängige Praxis, dass für diese besonders schutzbedürftige Personengruppe primär die Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist und gemäß § 42 SGB VIII alle unbegleiteten Minderjährigen in Obhut durch das Jugendamt zu nehmen sind. Diese Entwicklung steht rechtlich im Einklang mit dem Kerngedanken der UN-Kinderrechtskonvention, bei allen Kindern und Jugendlichen vorrangig das Kindeswohl in Erwägung zu ziehen und dem Anspruch des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) allen jungen Menschen ein Recht auf Erziehung und Entwicklung zu ermöglichen.¹ Auf Vorschlag Bayerns wird gegenwärtig diskutiert, dass der Bundesrat eine Änderung des SGB VIII auf den Weg bringen soll, um eine bundesweite Umverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel zu ermöglichen. Dies soll die Jugendämter entlasten, die gegenwärtig den Großteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aufnehmen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf verkehrt die in den letzten Jahren praktizierte Orientierung der Aufnahme von UMF am Kindeswohl im Rahmen der Jugendhilfe allerdings in ihr Gegenteil. Die Aufnahme soll nun primär nach ordnungspolitischen Vorgaben und fiskalischen Überlegungen organisiert werden. Wir befürchten, dass mit einem solchen System die Vorrangigkeit des Kindeswohls nicht gewährleistet wird bzw. werden kann.

Es ist offensichtlich, dass die steigende Zahl von unbegleiteten Minderjährigen einige örtliche Jugendämter und Träger der Jugendhilfe vor große Herausforderungen stellt. Die Schaffung von entsprechenden Aufnahmekapazitäten nach Standards der Jugendhilfe in Clearinghäusern und Folgeeinrichtungen und die Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen um eine angemessene Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen, überfordern gegenwärtig insbesondere einige Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Kommunen, die sich an den Transitrouten befinden. Dabei spielen auch finanzielle Aspekte eine wichtige Rolle, insbesondere die in der Praxis sehr problematischen

¹ Siehe dazu: Beschluss der JFMK zu TOP 5.4 vom 31.5./1.6.2012, Koalitionsvertrag von CDU/CSU/SPD von 2013, S. 77.



Kostenerstattungsvorschriften in § 89 d SGB VIII.

Als Bundesfachverband UMF fordern wir anstelle der Einführung eines quotenbasierten Verteilverfahrens vielmehr die Erarbeitung einer bundesweiten Strategie zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter Einbeziehung der Fachöffentlichkeit. Nur so können die berechtigten Interessen von jungen Flüchtlingen und ihre verbrieften Rechte mit den Erfahrungen und Wünschen der Jugendhilfeträger und Kommunen in Einklang gebracht werden.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen

Wir möchten unsere fachlichen Bedenken eines überwiegend auf Lastenverteilung fixierten Verteilungssystems kurz darlegen:

- Eine unmittelbar nach der Ankunft/ dem Aufgriff erfolgenden Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach festen Schlüsseln lehnen wir ab. Gemäß Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen behördlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Bei einer Verteilung müsste regelmäßig gewährleistet sein, dass Kindeswohlgesichtspunkte zentral mit einbezogen werden. Hierfür müssen diese Bedarfe jedoch zunächst ermittelt werden. Angaben zu möglichen familiären Bindungen müssen aufgeklärt werden, um ggfs. eine Unterbringung bei Familienangehörigen oder Verwandten zu ermöglichen,² die gesundheitliche Situation muss überprüft werden. Gerade um diese Aspekte bei der weiteren Unterbringung und Versorgung berücksichtigen zu können, wurde in Deutschland fast flächendeckend das sogenannte Clearingverfahren eingeführt, das mit einem Hilfeplanverfahren endet, in das diese individuellen Bedürfnisse einfließen.
- Eine unmittelbare Verteilung widerspricht auch den Regelungen im internationalen Recht, die eine Schutzmaßnahme am tatsächlichen Aufenthaltsort für Flüchtlingskinder vorgeben (Artikel 5 Kinderschutzübereinkommen).
- Eine unmittelbare Verteilung ermöglicht es nicht, dem/ der Betroffenen das Verteilverfahren transparent zu machen, mögliche Vorbehalte zu erkennen und zu widerlegen und Gesichtspunkte, die gegen eine Verteilung oder für eine Verteilung an einen bestimmten Ort sprechen, zu identifizieren. Eine Verteilung gegen den Willen der betroffenen Minderjährigen kann und wird vermehrt dazu führen, dass

² Siehe dazu: Art. 19 Abs. 2 lit. a) der Aufnahme richtlinie 2003/9/EG bzw. Art. 4 Abs. 2 lit. a) der Aufnahme richtlinie 2013/33/EU, wonach unbegleitete Minderjährige vorrangig bei erwachsenen Verwandten unterzubringen sind.



Minderjährige untertauchen, um einer Verteilung zu entgehen. Damit würden sie vollkommen schutzlos gestellt.

- Weder in dem Gesetzesentwurf noch in dessen Begründung werden Kriterien benannt, nach denen sich die Verteilung richten soll oder die berücksichtigt werden sollen. Eine - möglicherweise alleine oder zumindest vorwiegend an Lastengerechtigkeitsaspekten orientierte - Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen stellt ordnungspolitische Interessen über das Interesse des Kindes und damit aufenthaltsrechtliche Regelungen vor kinder- und jugendhilferechtliche Überlegungen, die Kindeswohlinteressen, eine Beteiligung des Jugendlichen und ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Unterbringung vorsehen.

- Eine Verteilung, die überwiegend auf Lastenverteilungsaspekten beruht, wäre nach unserer Auffassung nicht europarechtskonform, da nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 der Aufnahme richtlinie 2003/9/EG bzw. Art. 24 Abs. 2 Satz 4 der Aufnahme richtlinie 2013/33/EU bei unbegleiteten Minderjährigen Wechsel des Aufenthaltsortes auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.

- Der Gesetzesentwurf übersieht, dass bereits nach geltender Gesetzeslage eine Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe an anderen Orten möglich ist, wenn dies im Sinne des Kindeswohls ist und Jugendhilfeplätze in anderen Regionen frei sind. Allerdings ist oft nicht klar, ob damit auch die Zuständigkeit auf das örtliche Jugendamt übergeht. Deren Bereitschaft, Jugendliche endgültig in ihre Zuständigkeit zu übernehmen, wäre sehr viel größer, wenn die Gegenfinanzierung unbürokratischer gestaltet wäre und die tatsächlichen (auch administrativen) Kosten gedeckt werden würden.

- Die Praxis zeigt auch, dass von den Jugendlichen gewünschte Umverteilungen innerhalb Deutschlands zu Verwandten, aber selbst zu Eltern oder Geschwistern sehr kompliziert und zeitaufwändig gestaltet sind, da die jeweils zuständige Ausländerbehörde zustimmen muss und diese Zustimmung oft zunächst verweigert. Hier wären zügige Regelungen, die Kindeswohlaspekte in den Vordergrund stellen sehr sinnvoll. Zudem würden dadurch Kapazitäten für andere Jugendliche schneller frei.

- Den bisherigen Verteilüberlegungen liegen keine verlässlichen Daten zugrunde. Hintergrund ist, dass die Jugendämter zwar die Inobhutnahmen erfassen und an das statistische Bundesamt weiterleiten, dies aber oft zeitverzögert passiert und je nach Praxis die Inobhutnahme auch relativ schnell wieder beendet wird (bspw. aufgrund von Familienzusammenführung, Altersfestsetzungen oder Untertauchen der



Jugendlichen). Neben dieser reinen Zugangsstatistik zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt es keine statistische Erfassung (z.B. durch das Ausländerzentralregister oder die Jugendämter), die eine Bestands- oder Verlaufsstatistik möglich machen würde.

- Der Gesetzesentwurf gibt keine Regelungen vor, wie die Weiterleitung praktisch funktionieren soll. Ein Verfahren analog dem bei Erwachsenen oder Familien (Aushändigung einer Bahnfahrkarte) ist nicht mit dem Schutzgedanken des SGB VIII und insbesondere der Inobhutnahme vereinbar. Daher sehen wir entgegen der Einschätzung des Freistaats Bayern sehr wohl einen erhöhten Aufwand auf Seiten der Jugendämter.

- Bereits bis zum Jahr 2010 wurden 16- und 17-jährige unbegleitete minderjährige Asylsuchende vielfach im EASY-Verfahren umverteilt. Diese Praxis wurde von den Jugendlichen als sehr negativ erlebt, führte zu vielen Fällen, in denen die Jugendlichen untertauchten und wurde letztlich im Einvernehmen der Länder aus fachlichen Gründen eingestellt.

Für den Bundesfachverband UMF ergeben sich aus der gegenwärtigen Situation konkrete Handlungsempfehlungen:

1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in erster Linie Minderjährige und haben damit einen Anspruch auf Schutz. Damit müssen das Jugendhilferecht und der damit verbundene Schutz die Maxime jedes staatlichen Handelns sein. Die fachlich gebotene und politisch gewollte Zuständigkeit der Jugendhilfe und die damit einhergehende Akzeptanz der Vorrangigkeit des Kindeswohls darf nicht asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen unterstellt werden, wie dies der vorgelegte Entwurf vorsieht.

2. Eine mögliche Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kann sich nur auf die Ergebnisse des Clearingverfahrens im Rahmen der Inobhutnahme stützen und unter Berücksichtigung des in § 6 SGB VIII festgelegten Wunsch- und Wahlrechts erfolgen. Alles andere stellt das allgemein anerkannte Clearingverfahren als zentrales Verfahren zur Ermittlung des Kindeswohls bei der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Frage.

3. Es braucht dringend eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendämter, hieran muss sich auch der Bund beteiligen.

4. Die Bundesländer sollten nach Jahren der Diskussion eine Novellierung des § 89 d SGB VIII anstreben, um die tatsächlich anfallenden Kosten gerecht zu verteilen. Zu den Kosten gehören auch Kosten für die Verwaltung und die Vormundschaft. Gerade hier



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

wäre eine gerechte finanzielle Verteilung bei einem gemeinsamen politischen Willen sehr einfach zu erzielen.

5. Es sollte einen Umverteilungsanspruch von unbegleiteten Minderjährigen zu ihren Familienangehörigen innerhalb Deutschlands (oder andersherum – wenn dies dem Kindeswohl besser entspricht) oder zu Verwandten geben, wenn dies im Interesse des Kindes ist. Das Verfahren sollte zügig durchzuführen sein.

6. Es braucht eine gemeinsame Planung der Aufnahme und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland. Nur so kann ein System etabliert werden, dass für alle Beteiligten von Vorteil ist. Dazu gehört auch eine genaue zahlenmäßige Erfassung, die nicht nur die Inobhutnahmen umfasst.

Bundesfachverband UMF e.V.
Berlin, 09. Oktober 2014